Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 742
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 21. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2019)

zum Thema:
Krankenstand bei der Polizei Berlin IV

und **Antwort** vom 19. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21742
vom 21. November 2019
über Krankenstand bei der Polizei IV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ich frage den Senat:

Auf meine Anfrage 18/18709 und die Anfrage 18/19084 hat der Senat nicht vollständig geantwortet, da die erfragten Kennzahlen sowohl nach einem Bericht der Berliner Morgenpost vom 31.05.2019 unter Berufung auf die Gewerkschaft der Polizei tagesaktuell in allen Direktionen und Abschnitten erfasst werden und daher vorliegen als auch nach der Antwort auf die Frage zu 6) in der Anfrage 18/19084 bei der Verwaltung vorliegen. Auf meine Anfrage 18/21434 räumt der Senat nun ein, dass mit Beginn der Amtszeit des Senats – „seit Ende des Jahres 2016“ – die erfragten Daten detailliert in FINA und FIPA vorliegen

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97. Die erfragten Kennzahlen sind der Exekutive bekannt.

Ob diese im Wege der Selbstermächtigung beschließt, diese dem Parlament vorzuenthalten und „ausschließlich ausgewählten Leitungskräften zur Führungsinformation zur Verfügung zu stellen“, ist nach hiesiger Auffassung unerheblich.

In Erfüllung einer etwaigen verfassungsrechtlichen Konfrontationsobliegenheit frage ich daher letztmalig vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs:

1. Wie sind mit der dem Senat offenbar neuen Erkenntnis, dass die Polizei sehr wohl die erfragten Daten erfasst, die bisherigen Fragen aus den in der Vorbemerkung genannten Anfragen nach heutigem Kenntnisstand vor dem Hintergrund der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu beantworten?

Zu 1.:
An der bisherigen Beantwortung der Schriftlichen Anfragen des Fragestellers Drucksachen 18/18709, 18/19084 und 18/21434 wird festgehalten, da es sich bei den in FINA/FIPA erfassten Daten nicht um solche Daten handelt, die im Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) erhoben und an die für die statistische Auswertung über krankheitsbedingte Abwesenheiten im Land Berlin für das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltungen, die Beschäftigtenvertretungen, die Berufsverbände sowie die Öffentlichkeit ausschließlich zuständige Statistikstelle Personal der Senatsverwaltung für Finanzen übermittelt werden.

2. Wie können die zu 1) genannten Fragen mit den in FIPA und FINA erfassten Informationen bestmöglich – wenn nicht auf Tagesbasis, auf welcher nächsten zeitlichen Gliederungsebene dann? – beantwortet werden?

Zu 2.:
Die in den Führungsinformationen „Neustruktur Abschnitte“ (FINA) und „Polizeiatlas“ (FIPA) gespeicherten Daten geben keine Krankenstände zu einem bestimmten Stichtag wieder, sondern eine monatliche Krankenquote für die Abschnitte und das jeweilige Abschnittskommissariat, beginnend im Januar 2016 für die Abschnitte und im Dezember 2016 für die Abschnittskommissariate. Die Monatsdaten der Abschnitte beziehen dabei nicht alle Mitarbeitenden der Abschnitte ein, beispielsweise nicht die jeweiligen Streifendienste Kriminalitätsbekämpfung.

Die Krankenquote wird aus Daten ermittelt, die im Verfahren Personal- und Zeitmanagement der Polizei Berlin (PuZMan), nicht im Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) erhoben werden. Im Verfahren PuZMan werden keine Kalendertage, sondern Schichten in Abzug gebracht, so dass die in PuZMan erhobenen Daten mit den im Verfahren IPV erhobenen Daten nicht übereinstimmen.

Die Krankenquote in den Abschnitten aus FINA/ FIPA für den Monat April der Jahre 2016 bis 2019 stellt sich wie folgt dar:

Polizeiabschnitt	Apr 16	Apr 17	Apr 18	Apr 19
11	19,4	19,5	15,9	15,8
12	14,2	13,4	12,9	15,7
13	17,4	12,8	21,2	19,4
14	15,9	16,3	21,3	10,7
15	16,8	15,0	13,4	14,5
16	16,4	14,3	15,0	12,4
21	16,3	18,7	13,6	15,6

22	18,1	15,0	15,3	14,3
23	20,6	20,0	20,5	19,4
24	15,5	15,0	17,2	13,5
25	13,5	14,2	18,2	11,8
26	16,7	17,4	14,5	13,0
31	12,2	13,9	14,9	13,9
32	13,0	7,9	10,8	9,4
33	9,6	12,0	13,4	11,5
34	14,8	15,5	15,5	11,3
35	15,7	14,7	15,0	17,7
36	14,8	17,7	14,8	14,9
41	9,6	12,9	12,5	12,4
42	12,7	13,0	14,1	8,6
43	11,1	15,8	20,8	12,2
44	12,3	9,9	13,2	12,2
45	14,1	15,5	18,5	13,9
46	14,3	14,0	12,8	15,9
47	9,8	9,2	12,1	8,4
51	13,4	14,9	13,2	10,4
52	12,8	11,2	9,9	11,8
53	11,8	13,4	11,7	15,5
54	11,8	11,0	11,2	7,6
55	12,5	14,0	13,7	13,1
56	15,9	12,6	12,7	15,9
61	11,5	11,0	13,6	13,3
62	16,3	12,8	14,0	13,0
63	14,3	10,4	7,9	14,0
64	19,0	16,5	11,7	11,2
65	14,3	15,8	13,7	11,9
66	17,0	9,9	15,6	12,9
Abfragedatum:	11.05.2016	08.05.2017	08.05.2018	09.05.2019

Datenquelle: Zeiterfassungssystem Personal- und Zeitmanagement (PuZMan)

Die Krankenquote in den Abschnittskommissariaten aus FINA/ FIPA für den Monat April der Jahre 2016 bis 2019 stellt sich wie folgt dar:

Polizeiabschnitt	Apr 16	Apr 17	Apr 18	Apr 19
11	25,7	26,5	12,8	23,7
12	-	6,2	15,3	31,9
13	-	17,0	18,3	9,3
14	11,3	21,5	41,7	13,1
15	-	11,1	10,6	21,1
16	-	4,9	23,3	10,0
21	13,4	18,7	23,4	24,4
22	-	31,5	29,5	23,4
23	-	25,7	15,7	27,7
24	-	16,8	13,1	6,7

25	-	26,8	33,6	19,5
26	14,2	21,7	24,5	22,3
31	-	9,8	20,2	3,3
32	-	13,1	13,8	20,2
33	-	16,3	28,0	18,7
34	13,2	11,4	24,1	16,1
35	24,9	15,0	14,2	24,0
36	-	16,4	13,8	13,7
41	-	15,0	14,6	20,9
42	-	-	-	-
43	-	13,3	14,1	20,6
44	7,4	2,6	19,6	14,9
45	-	10,6	26,0	10,8
46	-	13,9	22,9	29,3
47	11,1	9,4	19,1	5,1
51	15,3	18,4	20,5	16,1
52	17,8	9,6	9,5	17,8
53	-	17,0	19,0	27,3
54	-	17,2	14,3	17,2
55	-	23,6	25,4	22,6
56	-	9,7	9,5	23,2
61	9,3	15,9	21,5	27,0
62	10,8	17,0	23,0	22,0
63	-	5,4	4,1	11,8
64	-	32,1	21,1	20,8
65	-	24,1	19,9	18,6
66	-	11,5	29,4	24,8
Abfragedatum:	11.05.2016	08.05.2017	08.05.2018	09.05.2019

Datenquelle: Zeiterfassungssystem Personal- und Zeitmanagement (PuZMan)
- kein Abschnittskommissariat (AK) vorhanden

Aus FINA/ FIPA ist erst ab Mai 2017 für die Abschnitte und die Abschnittskommissariate möglich, die Anzahl von Dienstkräften, die länger als 90 Tage krank waren, zu ermitteln. Die Datengrundlage hierfür sind monatliche Datenauflieferungen mit gewünschtem Stichtag zum ersten eines Monates aus den jeweiligen Direktionen.

Die Anzahl der Dienstkräfte der Abschnitte, welche am 1. des Monats April der Jahre 2018 und 2019 länger als 90 Tage krank waren, stellt sich wie folgt dar:

Polizeiabschnitt	Apr 16	Apr 17	Apr 18	Apr 19
11	X	X	13	15
12	X	X	12	12
13	X	X	14	15
14	X	X	16	9
15	X	X	11	14
16	X	X	7	10
21	X	X	8	11

22	X	X	10	7
23	X	X	17	16
24	X	X	16	11
25	X	X	13	9
26	X	X	15	7
31	X	X	8	9
32	X	X	7	11
33	X	X	11	9
34	X	X	12	13
35	X	X	10	18
36	X	X	10	10
41	X	X	11	15
42	X	X	8	7
43	X	X	15	14
44	X	X	15	10
45	X	X	12	17
46	X	X	9	9
47	X	X	6	4
51	X	X	20	8
52	X	X	4	2
53	X	X	7	14
54	X	X	11	4
55	X	X	14	13
56	X	X	9	12
61	X	X	10	12
62	X	X	3	10
63	X	X	8	8
64	X	X	12	9
65	X	X	14	6
66	X	X	9	8
Abfragedatum:			01.04.2018	01.04.2019

Datenquelle: Eigenmeldungen der Direktionen
X keine Daten vorhanden

Die Anzahl der Dienstkräfte der Abschnittskommissariate, welche am 1. des Monats April der Jahre 2018 und 2019 länger als 90 Tage krank waren, stellt sich wie folgt dar:

Polizeiabschnitt	Apr 16	Apr 17	Apr 18	Apr 19
11	X	X	2	3
12	X	X	2	4
13	X	X	3	0
14	X	X	5	4
15	X	X	2	3
16	X	X	0	1
21	X	X	0	3
22	X	X	5	3

23	X	X	2	4
24	X	X	2	0
25	X	X	6	0
26	X	X	4	2
31	X	X	1	0
32	X	X	2	4
33	X	X	2	2
34	X	X	3	2
35	X	X	2	3
36	X	X	2	2
41	X	X	4	5
42	X	X	-	-
43	X	X	3	1
44	X	X	3	1
45	X	X	4	3
46	X	X	3	2
47	X	X	1	0
51	X	X	4	0
52	X	X	0	0
53	X	X	0	1
54	X	X	2	1
55	X	X	6	5
56	X	X	0	1
61	X	X	4	7
62	X	X	0	4
63	X	X	1	0
64	X	X	5	5
65	X	X	4	1
66	X	X	4	4
Abfragedatum:			08.05.2018	09.05.2019

Datenquelle: Eigenmeldungen der Direktionen
- kein Abschnittskommissariat (AK) vorhanden

Demgegenüber kann aus FINA/ FIPA nicht ermitteln werden, wie viele Personen mehr als drei Tage krank waren.

Unverändert gilt, dass ausschließlich die Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen dem Abgeordnetenhaus, dem Senat, den Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung, den Beschäftigtenvertretungen, den Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie der Öffentlichkeit statistische Auswertungen über krankheitsbedingte Abwesenheiten im Land Berlin zur Verfügung stellt.

3. Sind seit dem 07.12.2016 Kriterien, welche Mitarbeiter, Fehlzeiten, Arbeitstage oder sonstige Aspekte bei der Erfassung oder Berechnung des Krankenstands bzw. der Gesundheitsquote bei der Polizei Berlin zu berücksichtigen sind, geändert worden? Falls ja, wann durch wen und wie genau? (bitte synoptische Darstellung)

Zu 3.:
Nein.

4. Wann und durch wen sind die Erfassungen/Auswertungen in FIPA und FINA angeordnet worden?

Zu 4.:
Die Nutzung der Informationsplattformen FINA/ FIPA sowie die Festlegung des Zugriffs für einen beschränkten Nutzendenkreis gehen auf einen Beschluss der damaligen Behördenleitung vom 13. September 2016 zurück. Am 12. Dezember 2017 wurde eine Erweiterung des Nutzendenkreises beschlossen.

5. Welche Einzeldaten werden genau in FIPA/FINA erfasst bzw. verarbeitet?

Zu 5.:
In FINA werden Struktur- und Belastungsdaten der Abschnitte dargestellt, etwa zur personellen Besetzung, zum Arbeitsaufkommen oder zur Vorgangsbearbeitung. Unter FIPA sind die Daten von FINA, das Fachcontrolling der Zentralen Bearbeitung, der Kriminalitätsatlas (Verlinkung zum Internet) und interaktive Karten zu ausgewählten Themen des täglichen Dienstes hinterlegt.

6. Ist der Senat – falls ja, auf welcher konkreten Grundlage – zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung parlamentarischer Anfragen verpflichtet? Bestehen hier Ausnahmen und falls ja, welche?

Zu 6.:
Das Fragerecht von Abgeordneten wird durch Artikel 45 Absatz 1 Satz 3 Verfassung von Berlin garantiert. Begrenzt wird der Informationsanspruch von Abgeordneten nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin durch das Gewaltenteilungsprinzip, welches den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl, Grundrechte Dritter, den aus dem Verfassungsgebot gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung sowie das Verbot seiner missbräuchlichen Inanspruchnahme.

Berlin, den 19. Dezember 2019

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport